



# Kreisblatt

für den

## Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 4

erschienen am 28. Februar 2008

Kostenlos zu beziehen bei der  
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel  
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

**Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr**

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,  
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,  
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

# INHALT

## Amtliche Bekanntmachungen

	<u>Seite:</u>
17. Entschädigungssatzung Schulverband Stapelholm	47
18. Bekanntgabe zur Feststellung der UVP-Pflicht, Fa. Plumrose	49
19. Tagesordnung Kreistag am 05.03.2008	50
20. Einladung Schulverband Medelby	51
21. Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Medelby	52
22. Gebührensatzung für die Benutzung des Angebotes einer Offenen Ganztagschule an der Grundschule Medelby	54
23. Einladung Schulverband Tarp-Jerrishoe	56

### **Nichtamtlicher Teil:**

Nordsee Akademie (Kommunalpolitisches Grundlagenseminar II, Gemeindefseminar),  
Donnerstag, 13. März 2008

**Satzung des Schulverbandes Stapelholm**  
**über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und**  
**Mitglieder der Verbandsversammlung sowie**  
**der weiteren für sie ehrenamtlichen Tätigen**  
**(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenamtlichen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 07.02.2008 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

**§ 1**

**Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 11,00 €
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten, nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €

**§ 2**

**Schulverbandsvorsteher, stellvertretende Schulverbandsvorsteher**

- (1) Der Schulverbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 254,00 €
- (2) Dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers.

**§ 3**  
**Ausschussmitglieder**

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung in Höhe von 26,00 €.

**§ 4**  
**Verdienstaufschlag- und Abwesenheitsentschädigung**

- (1) Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung für Selbständige beträgt 20,00 € pro Stunde, höchstens 200,00 € pro Tag.
- (2) Die Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt beträgt 10,00 € pro Stunde.

**§ 5**  
**Fahrkosten**

Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

**§ 6**  
**Personenbezeichnungen**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2008 in Kraft.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kropp, den 08. Februar 2008



Jürgen Swazinna  
- Schulverbandsvorsteher -

18. **Bekanntmachung  
der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Landesgesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)**

Die Firma Plumrose Böklunder GmbH & Co. KG, Gewerbestraße, 24860 Böklund, hat einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser für betriebliche Zwecke gestellt.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LUVPG ist für dieses Vorhaben gemäß Nr. 1.3 der Anlage 1 LUVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen in Verbindung mit der Anlage 2 Nr. 2 LUVPG hat ergeben, dass für das weitere Erlaubnisverfahren nach dem WHG und dem Landeswassergesetz (LWG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen hierzu können auf Antrag beim Fachdienst Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde) oder beim Fachdienst Kreisentwicklung, Bau- und Umweltverwaltung des Kreises Schleswig- Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, zugänglich gemacht werden.

Az.: 662.GW01.007040801  
Kreis Schleswig- Flensburg  
Der Landrat  
Kreisentwicklung,  
Bau- und Umweltverwaltung

Schleswig, 18. Febr. 2008

Im Auftrag

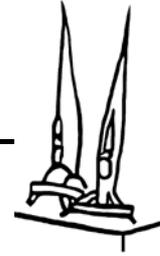
gez. Lucassen

19. **TAGESORDNUNG**  
**für die Sitzung des Kreistages am 5. März 2008, 15:00 Uhr,**  
**im Bürgersaal des Kreishauses in Schleswig**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung einer Kreistagsabgeordneten
3. Einwohnerfragestunde
4. Umbesetzung von Ausschüssen
5. Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 12. Dezember 2007
6. Anfragen gem. § 10 der Geschäftsordnung für den Kreistag
7. Verwaltungsbericht des Landrats
8. Berichte aus Ausschüssen
9. Zukunft des Jugendaufbauwerkes Süderbrarup  
- Verwaltungsvorlage und gemeinsamer Antrag der SPD- und SSW-Kreistagsfraktionen -
10. Schulentwicklungsplan des Kreises Schleswig-Flensburg
11. Schulträgerschaften  
- Verwaltungsvorlage und gemeinsamer Antrag der SPD- und SSW-Kreistagsfraktionen -
12. Beiträge zur Konsolidierung des Kreishaushaltes  
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion –
13. Beförderung von Jugendgruppenleiterinnen und –leitern im ÖPNV  
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion -
14. Verkauf von Krediten  
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion –
15. Leistungsorientierte Bezahlung für Beamte
16. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens für den IT-Betrieb der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg
17. Kooperation mit der Stadt Flensburg;  
Gemeinsame Zulassungsstelle und Fahrerlaubnisbehörde
18. Abfallentsorgung ab 2009
19. Kreishafen Langballigau

## 20. SCHULVERBAND MEDELBY

DER VERBANDSVORSTEHER



Mitglieder des  
Schulverbandes  
Schulleiterin  
Kirsten Nissen  
Kindergartenleiterin  
Regina Jensen  
Elternbeiratsvorsitzender  
Rainer Sommer, Medelby

Ansprechpartner:  
Amt Schafflund  
Ralf Fleddermann  
Tel. 04639/70-13  
Fax: 04639/70-30  
E-Mail: ralf.fleddermann@amt-schafflund.de

### Einladung

24994 Medelby, den 28.02.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrage des Schulverbandsvorstehers der Grundschule Medelby, Herrn Günther Petersen, lade ich Sie zur Sitzung der Verbandsversammlung am

**Mittwoch, den 12. März 2008, 19:30 Uhr**  
**in den Mehrzweckraum der OGS an der Schule Medelby, Hauptstr. 4, 24994 Medelby,**

ein und bitte um Ihre Teilnahme. Vorgesehen ist nachstehende **Tagesordnung**:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über Einwände gegen die Niederschrift vom 08.10.2007
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Berichte
  - 5.1. Schulverbandsvorsteher
  - 5.2. Schulleiterin
  - 5.3. Elternbeiratsvorsitzender
  - 5.4. Kindergartenleiterin
6. **Einwohnerfragestunde**
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung (Anpassung der Verteilung der Verbandsumlage an das neue Schulgesetz)
8. Zusätzlicher Raumbedarf für Schule und Kindergarten
  - 8.1. Sachstandsbericht
  - 8.2. Vorstellung und Beratung von Lösungsmöglichkeiten, ggfs. Beschlussfassung
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung 2008
10. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer Gartenanlage für Kindergarten und Schule
11. Berichte
  - 11.1. Schulentwicklungsplan des Kreises Schleswig-Flensburg
  - 11.2. Schülerbeförderung
12. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Fleddermann

<b>Satzung</b> für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Medelby
--

Nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 19.06.2007 und aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Medelby vom 08.10.2007 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Rechtsform**

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Medelby, Hauptstr. 4 Der Träger der Grundschule Medelby, der Schulverband für die Grundschule Medelby, betreibt die Offene Ganztagschule nach der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 16.06.2007 als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Kooperation**

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagschule arbeiten der Schulverband Medelby eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Eltern sowie dem Ortskulturring im Kirchspiel Medelby zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden ggfs. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

### **§ 3**

#### **Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule**

Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Medelby offen.

In die Einrichtung können auch andere Schüler oder Kindergartenkinder aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

1. Die Offene Ganztagschule bietet von Montag bis Freitag ab 7.30 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote (Unterricht ergänzende Angebote) an. Die genauen Zeiten der Angebote sind in der Gebührensatzung enthalten.
2. Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen.
3. Wird die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

### **§ 5**

#### **Aufnahme**

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die schriftliche Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitungen.

### **§ 6**

#### **Abmeldung und Kündigung**

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes (in der Regel zum 31.07. eines Jahres). Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Halbjahres nach § 5, mit einer Frist von 4 Wochen, möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Schulleitung oder beim Amt Schafflund vorgelegt werden.

2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Schulverbandsvorsteher. Eine Delegation der Entscheidung ist möglich.
3. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Kindes automatisch eingestellt.
4. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

## **§ 7**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

## **§ 8**

### **Versicherungen**

1. Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem Heimweg versichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach Ende der Offenen Ganztagschule von den Trägern der Einrichtung nicht gewährleistet werden.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

## **§ 9**

### **Gebühren**

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule sind von den Erziehungsberechtigten Gebühren zu erheben nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Medelby.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 18.02.2008

gez.

Günther Petersen  
(Verbandsvorsteher des Schulverbandes Medelby)

<p><b>Gebührensatzung</b> für die Benutzung des Angebotes einer Offenen Ganztagschule an der Grundschule Medelby</p>
--

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1,2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung sowie § 9 – Gebühren – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Medelby in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Schulverband für die Grundschule Medelby vom 08.10.2007 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Grundschule Medelby werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch Satzung geregelt.

**§ 2**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.

**§ 3**  
**Angebotszeiten und Höhe der Gebühren**

Die Angebotszeiten sind Dienstag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Montag und Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Die Gebühren sind nachfolgend aufgeführt:

Nutzung des Ganztagsangebotes	Betreuungszeit	Monatsbeitrag 1. Kind  ohne Mittagessen	Monatsbeitrag 2. u. jedes weitere ohne Mittagessen	Monatsbeitrag 1. Kind mit Mittagessen	Monatsbeitrag 2. Kind mit Mittagessen
... an einem Tag der Woche	1 Tag – 07.30-08.10 Uhr 12.15-15.30 Uhr	6 €	5 €	15 €	14 €
... an zwei Tagen in der Woche	2 Tage 07.30-08.10 Uhr 12.15-15.15 Uhr	12 €	10 €	29 €	27 €
... an drei Tagen in der Woche	3 Tage 07.30-08.10 Uhr 12.15-15.15 Uhr	18 €	15 €	43 €	40 €
... von Mo. – Fr. bis 13.15 Uhr	pro Wochentag 1 Stunde 12.15-13.30 Uhr	6 €	5 €	---	---
... nur in der Frühbetreuung	pro Wochentag 07.30-08.10 Uhr	5 €	5 €	---	---
... insgesamt von Montag - Freitag		28 €	23 €	53 €	50 €
... nur Mittagessen 13.15 Uhr	pro Wochentag 12.15-13.30 Uhr	---	---	10 €	---

**§ 4**  
**Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordentlicher schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Medelby verwiesen.

**§ 5**  
**Gebührensschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 6**  
**Datenschutzbestimmungen**

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Der Schulverband ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Medelby.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 11.02.2008

gez.

Günther Petersen  
(Schulverbandsvorsteher)

**23. SCHULVERBAND TARP-JERRISHOE  
DER SCHULVERBANDSVORSTEHER**

24963 Tarp, 28.02.2008

An die  
Mitglieder

des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe

**E I N L A D U N G**

Hiermit lade ich zu einer Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe ein.

**Zeit: Dienstag, 11. März 2008, 19:00 Uhr**

**Ort: Schulzentrum Tarp, Lehrerzimmer**

**Tagesordnung: I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Änderung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bekanntgabe der Niederschrift vom 4. Dezember 2007  
hier: Beschlussfassung über evtl. Einwendungen
5. Vorstellung Umbau-Planung „Mensa“ mit Eingangsbereich  
Büro Asmussen & Partner
6. Vorstellung Konzept Ganztagschule
7. Berichte
  - a) des Schulverbandsvorstehers
  - b) der Schulleiter/in der Grund-, Haupt- u. Realschule  
sowie der Förderschule
8. Abschluss eines Architektenvertrages mit Büro A & P
9. Auftragsvergaben
10. Verschiedenes

**II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Personalangelegenheiten

gez.  
Heinrich Hartmann  
Schulverbandsvorsteher